

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Nürnberg (EVHN)		
Ggf. Standort			
Studiengang	Angewandte Bildungswissenschaften (kurz MBW)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.03.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	21,6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	14	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016 - 2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständiger Referent	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	07.06.2022

Hochschule	Evangelische Hochschule Nürnberg (EVHN)		
Ggf. Standort			
Studiengang	Gesundheits- und Pflegepädagogik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	33	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	33	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	31	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2006 - 2022		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil der Studiengänge	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums.....	8
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	12
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	12
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	12
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	13
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	13
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	14
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	15
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	15
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung.....	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	21
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	21
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	25
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	27
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	29
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	30
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	33
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	34
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	35
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	36
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	37
III Begutachtungsverfahren.....	40
1 Allgemeine Hinweise.....	40
2 Rechtliche Grundlagen.....	40
3 Gremium.....	40
4 Datenblatt.....	41
4.1. Daten zu den Studiengängen.....	41
4.1.1. Angewandte Bildungswissenschaften (M.A.).....	41
4.1.2. Gesundheits- und Pflegepädagogik (B.A.).....	43
5 Daten zur Akkreditierung.....	45
IV Glossar.....	46

Ergebnisse auf einen Blick

Angewandte Bildungswissenschaften

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesundheits- und Pflegepädagogik

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

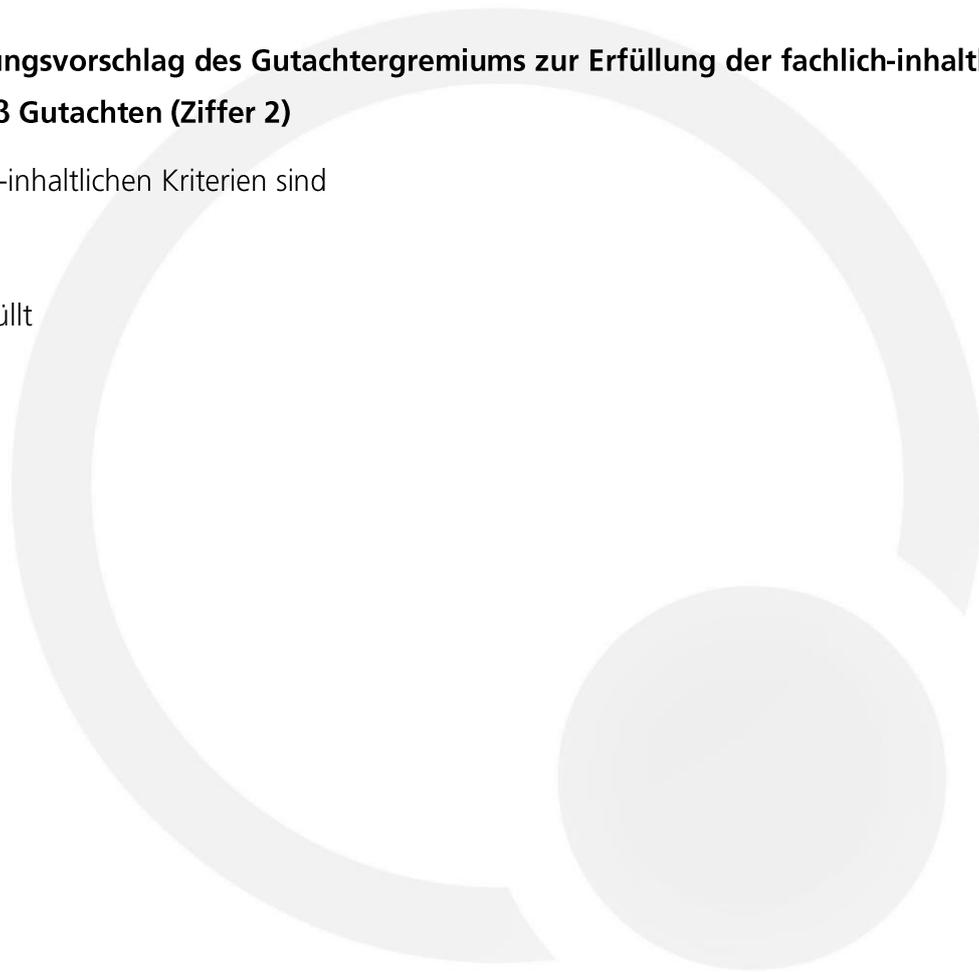
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil der Studiengänge

Die Evangelische Hochschule Nürnberg (im Folgenden EVHN genannt) bietet Studiengänge in den Bereichen Sozialwissenschaften, Sozial- und Gesundheitswirtschaft, Gesundheit und Pflege sowie Pädagogik und Theologie an. Sie orientiert sich an einem Bildungsbegriff, für den das christliche Menschenbild zentrale Grundlage ist. Neben der wissenschaftlichen Fundierung von Lehre, Forschung, Fort- und Weiterbildung werden deshalb zusätzliche Themen spiritueller, persönlichkeitsbildender und allgemeinbildender Art angeboten. Studierende werden ergänzend zur beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation zu einer kritischen Reflexion der eigenen Person in Beruf und Gesellschaft und zur Übernahme von Verantwortung angeregt. Die Hochschule hat mit über 1500 Studierenden eine überschaubare Größe. Kleine Lerngruppen ermöglichen ein persönliches Miteinander von Lehrenden und Studierenden. Als staatlich anerkannte Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kooperiert sie mit angesehenen Einrichtungen aus der Praxis und anderen Hochschulen im In- und Ausland. Das Studium ist unabhängig von der Konfession und Weltanschauung für alle möglich.

Die EVHN hat im Jahr 2014 im Rahmen einer Reform der Grundordnung ihre Fakultäten abgeschafft. Damit verbunden war das Ziel, eine intensivere bereichsübergreifende Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Angewandte Bildungswissenschaften

Vor diesem Hintergrund wurde der Studiengang von Beginn an als ein bereichsübergreifendes, konsekutives Studienangebot für die verschiedenen pädagogischen Bachelorstudiengänge der EVHN konzipiert. Er wendet sich intern wie extern an Absolventinnen/Absolventen der Studiengänge „Soziale Arbeit“, „Heilpädagogik“, „Erziehung und Bildung im Kindesalter“, „Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit“ sowie verwandte Studiengänge und wird seit dem Sommersemester 2016 angeboten.

Der Masterstudiengang soll für die eigenverantwortliche und ethisch reflektierte Konzipierung, Steuerung und beratende sowie wissenschaftliche Begleitung von Bildungsprozessen in den unterschiedlichen Bereichen des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens qualifizieren.

Der Masterstudiengang ist ein berufsbegleitender, konsekutiver und anwendungsorientierter Präsenzstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Punkten. Er führt in fünf Semestern zum Abschluss Master of Arts. Der Studiengang ermöglicht den Zugang zur Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin/-Psychotherapeut, wie es unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Voraussetzungen im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung in der Übergangszeit bis 2032 vorgesehen ist.

Der Masterstudiengang richtet sich an Absolventinnen/Absolventen von pädagogisch orientierten Studiengängen, die mindestens 60 ECTS-Punkte in pädagogischen Fächern beinhalten, davon können bis zu 30 ECTS-Punkte auch in psychologischen Fächern nachgewiesen werden.

Alle Studierenden sind – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – als pädagogische Fachkräfte beruflich tätig. Die Lehrveranstaltungen finden jeweils im Zeitfenster von Donnerstagnachmittag bis Samstag statt, an sechs bis neun Wochenenden pro Semester. Alle Lehrveranstaltungen sind ohne Teilnahme-pflicht. Der Studiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet und bietet vielfältige Möglich-keiten einer individuellen Schwerpunktsetzung, nicht zuletzt durch die Prüfungsformen der Studienarbeit und der Projektarbeit.

Gesundheits- und Pflegepädagogik

Die Evangelische Hochschule Nürnberg bietet als eine der ersten Hochschulen in Bayern seit den 1990er Jahren pflegebezogene Studiengänge an und verfügt daher über eine langjährige Expertise im Fachge-biet Gesundheit und Pflege.

Als einer der ersten pflegebezogenen Studiengänge in Bayern besteht seit 1996 der Studiengang „Ge-sundheits- und Pflegemanagement“. Die EVHN ist seit 2016 Mitglied im Promotionskolleg BayWiss Ge-sundheit.

Der Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ wurde an der EVHN, im Wintersemester 2006/07 eingeführt. Durch die Änderungen im Studiengang „Gesundheits- und Pflegemanagement“ zum Wintersemester 2022/2023 wurde die gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung hinfällig. Damit eröffnete sich die Möglichkeit einer Weiterentwicklung und Umstrukturierung des Bachelorstudien-gangs „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ zum Wintersemester 2022/2023. Der Studiengang wurde 2015 reakkreditiert.

Der Studiengang richtet sich an Menschen mit einer Ausbildung im Gesundheitswesen, die sich ein pädagogisches Handlungsfeld erschließen möchten und alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums

Angewandte Bildungswissenschaften

Der Masterstudiengang wird vom Gremium sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Masterstudiengang wird durch den Aus- und weiteren Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gut gefördert.

Das Curriculum des Masterstudienganges ist aus Sicht des Gremiums sehr gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Das Gremium empfiehlt, dass die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Präzisierung der Inhalte vereinheitlicht und komplett ausformuliert werden könnten. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Gerade die enge Betreuung lässt den Studierenden großen Freiraum für eigene Entwicklungsrichtungen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind immer angemessen und entsprechend der Fachkultur.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch ausreichende Anlaufstellen, wie das International Office. Außerdem weisen die Lehrenden dauerhaft in den Lehrveranstaltungen darauf hin, dass studentische Mobilität einen zentralen Aspekt eines Studiums darstelle, gerade vor dem Hintergrund der persönlichen Entwicklung. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten ist als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Masterstudiengang verfügt über eine ausreichende Ausstattung mit Ressourcen, dabei überzeugte vor allem die Perspektive eines baldigen Umzuges der EVHN in ein neues Gebäude, der diese Ausstattung auf hohem Niveau weiter verbessern wird.

Die Studierbarkeit des Masterstudienganges in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs wird gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist

angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst. Dies unterstrichen die Studierenden. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudienangang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Masterstudienganges ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Masterstudienganges sehr gut umgesetzt.

Die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung wurden alle intern diskutiert und an Stellen, an denen es sinnvoll erschien, aufgegriffen und umgesetzt.

Besonders positiv am Masterstudienangang bewertet das Gremium die sehr engagierten Lehrenden, was insbesondere von den Studierenden unterstrichen wurde. Somit sind der Ablauf und die kontinuierliche Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen sichergestellt.

Zusammenfassend ist der Masterstudienangang als sehr gut zu bewerten.

Gesundheits- und Pflegepädagogik

Der Bachelorstudiengang wird vom Gremium sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Qualifikationsziele sollte in Anwendung der Bloomsche-Taxonomie nicht nur von „Kenntnissen“ die Rede sein, sondern der vermittelte Wissensstand auf das BA-Niveau angepasst sein – was gelebte Praxis ist, aber noch verschriftlicht werden sollte. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Bachelorstudiengang wird durch Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gut gefördert.

Das Curriculum des Bachelorstudienganges ist aus Sicht des Gremiums sehr gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Die gesundheitspädagogischen Aspekte sollten künftigen Entwicklungen angepasst werden – ATA- und OTA-Ausbildung beispielsweise. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Gerade die enge Betreuung lässt den Studierenden großen Freiraum für eigene Entwicklungsrichtungen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind immer angemessen und entsprechend der Fachkultur.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch ausreichende Anlaufstellen, wie das International Office. Außerdem weisen die Lehrenden dauerhaft in den Lehrveranstaltungen darauf hin, dass studentische Mobilität ein zentraler Aspekt eines Studiums darstelle, gerade vor dem Hintergrund der persönlichen Entwicklung. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten sind als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Bachelorstudiengang verfügt über eine ausreichende Ausstattung mit Ressourcen, dabei überzeugte vor allem die Perspektive eines baldigen Umzuges der EVHN in ein neues Gebäude, der diese Ausstattung auf hohem Niveau weiter verbessern wird.

Die Studierbarkeit des Bachelorstudienganges in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Jedoch sollte der Workload – wie bisher – vor allem in den ersten beiden Semestern weiterhin evaluiert werden; schon getroffenen Anpassungen werden von Seiten des Gremiums sehr begrüßt. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs wird gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen

und wird durch regelmäßigen und flächendeckenden Evaluationen nachgefasst. Dies unterstrichen die Studierenden. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Bachelorstudienganges ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Bachelorstudienganges sehr gut umgesetzt.

Die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierungen wurden alle intern diskutiert und an Stellen, an denen es sinnvoll erschien, aufgegriffen und umgesetzt.

Besonders positiv am Bachelorstudiengang bewertet das Gremium die sehr engagierten Lehrenden, was insbesondere von den Studierenden unterstrichen wurde. Somit sind der Ablauf und die kontinuierliche Anpassung an ändernde Rahmenbedingungen sichergestellt.

Zusammenfassend ist der Bachelorstudiengang als sehr gut zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Angewandte Bildungswissenschaften“ führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften, im Folgenden SPOM genannt). Der Masterstudiengang „Angewandte Bildungswissenschaften“ ist ein berufsbegleitender Studiengang (gemäß § 2 Abs. 1 der SPOM) mit einem Workload von 90 ECTS-Punkten und umfasst 5 Semester (gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 3). Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben (gemäß § 3 der SPOM). Der berufsbegleitende Masterstudiengang von 90 ECTS-Punkten umfasst 5 Semester, was einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 18 ECTS-Punkten pro Semester entspricht. Die längere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter Art. 57 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) geregelt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 18 ECTS-Punkten im Semester ist für einen Teilzeit-Masterstudiengang angemessen.

Der Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 2 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengänge Gesundheits- und Pflegepädagogik, im Folgenden SPOB genannt). Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten (gemäß § 4 Abs. 2 SPOB) und umfasst 7 Semester (gemäß § 4 Abs. 1 SPOM).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Angewandte Bildungswissenschaften“ hat ein bildungswissenschaftliches Profil (gemäß § 2 Abs. 1 der SPOM). Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Der Masterstudiengang „Angewandte Bildungswissenschaften“ sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, ein Problem aus dem jeweiligen Fach in einem Zeitraum von sechs Monaten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 8 der SPOM).

Der Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten ein Problem

aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 11 Abs. 5 der SPOB).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Angewandte Bildungswissenschaften“ sind in § 3 der SPOM festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor (gemäß § 3 Abs. 1 der SPOM). Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ sind § 3 SPORB (i. V. m. Art. 45 Abs. 2 des BayHSchG) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs „Angewandte Bildungswissenschaften“ wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Arts“ (M.A.) (gemäß § 11 der SPOM). Da es sich um einen Masterstudiengang der Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) zutreffend.

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts“ (B.A.) (gemäß § 14 der SPOB). Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (M.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt jeweils in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Angewandte Bildungswissenschaften“ umfasst inklusive dem Abschlussmodul 9 Module. Das Abschlussmodul hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten. Außerdem hat das Modul „Lehren, Leiten und Beraten“ einen Umfang von 20 ECTS-Punkten. Die Module „Zielgruppen in besonderen Lebenslagen“, „Bildungsprozesse gestalten mit TZI“ und „Diskurse, Designs und Methoden der Bildungsforschung“ haben jeweils einen Umfang von 10 ECTS-Punkten. Alle anderen Module haben einen Umfang von 5 ECTS-Punkten. Kein Modul hat einen Umfang von weniger als 5 ECTS-Punkten. Die meisten Module dauern ein Semester, die Module „Zielgruppen in besonderen Lebenslagen“, „Bildungsprozesse gestalten mit TZI“ – mit einem Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten – und „Lehren, Leiten und Beraten“ (mit einem Umfang von 20 ECTS-Punkten) sind für zwei Semester anvisiert. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Der Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ umfasst inklusive dem Abschlussmodul 23 Module. Die Module haben unterschiedliche Umfänge. Im Folgenden werden die Modultitel aufgezählt und die Umfänge in Klammern dahinter vermerkt. „Grundlagen der Ethik und Anthropologie“ (4 ECTS-Punkte), „Wahlpflichtbereich Einführung in Bildung nachhaltiger Entwicklung“ (4 ECTS-Punkte), „Schlüsselqualifikationen“ (8 ECTS-Punkte), „Pflege- und Gesundheitswissenschaften I“ (8 ECTS-Punkt), „Allg. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (7 ECTS-Punkte), „Sozialrecht und Betreuungsrecht“ (6 ECTS-Punkte), „Pflege- und Gesundheitswissenschaft II“ (9 ECTS-Punkte), „Pädagogik I“ (9 ECTS-Punkte), „Recht“ (6 ECTS-Punkte), „Wahlbereich Studium Generale – Bildung in Verantwortung“ (10 ECTS-Punkte), „Pädagogik II“ (6 ECTS-Punkte), „Pädagogik III“ (6 ECTS-Punkte), „Pädagogische Psychologie“ (8 ECTS-Punkte), „Ethik und Anthropologie: Aufbau“ (6 ECTS-Punkte), Praxissemester“ (30 ECTS-Punkte), „Methodik/Didaktik“ (9 ECTS-Punkte), „Pädagogik/Didaktik“ (7 ECTS-Punkte), „Pfelgewissenschaften“ (7 ECTS-Punkte), „Empirisches Arbeiten, Statistik“ (5 ECTS-Punkte), „Wahlbereich Studium Generale – Bildung in Verantwortung“ (10 ECTS-Punkte), „Berufsfeldbezogene Integration von Theorie und Praxis“ (7 ECTS-Punkte) und „Bachelorarbeit“ (15 ECTS-Punkte). Die meisten Module dauern ein Semester, wenige Module haben einen geringeren Umfang als 5 ECTS-Punkte. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Masterstudiengangs „Angewandte Bildungswissenschaften“ sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 3 der SPOM mit 30 Zeitstunden angegeben. Zum Masterabschluss werden 90 ECTS-Punkte erreicht (gemäß § 4 Abs. 3 SPOM). Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 20 ECTS-Punkte (gemäß Anhang der SPOM). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Die Module des Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 2 der SPOB mit 30 Zeitstunden angegeben. Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht (gemäß § 4 Abs. 2 SPOB). Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte (gemäß Anhang der SPOB). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in § 7 der „Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO)“ verankert, ebenso wie Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gespräche fanden – unter Zustimmung aller Beteiligten, vor dem Hintergrund der pandemischen Lage – in einem Online-Format statt.

Die beiden vorgelegten Programme durchlaufen die Reakkreditierung bzw. zweite Reakkreditierung. Vor diesem Hintergrund stand vor allem die vergangene Entwicklung, unter Einbezug der Ergebnisse der vorherigen Akkreditierung und anderer qualitätssichernder Maßnahmen, die an der EVHN Anwendung finden, und die künftige Weiterentwicklung im Fokus der Gespräche. Es wurde darüber diskutiert, wie sich die Programme im Bildungsbereich etablieren konnten und wie die gegenwärtige pandemische Lage Einfluss auf die Entwicklung nahm. Dabei wurde über die Lehren aus der pandemischen Lage gesprochen und deren Einwirkung auf die Entwicklung der Programme.

Da die EVHN in der Planung eines Umzuges steckt, wurde auch darüber gesprochen, wie die aktuelle Ressourcenausstattung ist und wie diese im neuen Gebäude sein wird.

Die Themen studentische Mobilität, Studienerfolg und Studierbarkeit waren insbesondere Gegenstand der Gespräch mit Vertreterinnen/Vertretern der Studierenden. Auch das Thema Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich fand sich in allen Gesprächsrunden wieder.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

a) „Angewandte Bildungswissenschaften“ (M.A.)

Sachstand

In den unterschiedlichsten Bereichen des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens werden Fachkräfte gesucht, die neben ihrer spezifischen Fachlichkeit aus den jeweiligen Bachelorstudiengängen zugleich als Expertinnen/Experten für Bildungsprozesse und -kontexte gefragt sind. Vor diesem Hintergrund hat die EVHN mit dem Masterstudiengang ein Studienangebot entwickelt, das diesen Bedarf aufgreift.

Im Masterstudiengang sollen die Absolventinnen/Absolventen entsprechende Kompetenzen erwerben und in vielfältigen Arbeitsfeldern des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens tätig sein können, beispielsweise in der Lehre und der Leitung von Fachakademien bzw. Fachschulen für Sozialpädagogik,

Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik, Dozentinnen-/Dozententätigkeit in Fort- und Weiterbildung im Sozial- und Gesundheitswesen, als Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, als Fachberatung für außerschulische Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie in Ganztageschulen, im Fachdienst und Leitung in Einrichtungen der Behindertenhilfe, bei der Tätigkeit in speziellen Bildungseinrichtungen und -bereichen (in und außerhalb kirchlicher Trägerschaft) oder in einer freiberuflichen Tätigkeit in Bildungsbegleitung und -beratung. Daneben ist mit dem Abschluss des Programmes auch der Zugang zu einer Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin/-Psychotherapeut möglich. Zudem eröffnet der Masterstudiengang die Möglichkeit einer Promotion. Aktuell streben drei Studierende eine Aufnahme in das strukturierte Promotionsprogramm der BayWiss-Verbundkollegs an. Hierbei werden sie von Lehrenden der EVHN unterstützt.

Entsprechend der oben beschriebenen Zielstellung richtet sich das Masterprogramm an Bachelor- oder Diplom-Absolventinnen/Absolventen, die bereits einschlägige theoretische Vorkenntnisse für den bildungswissenschaftlichen Masterstudiengang mitbringen. Gleichzeitig bringen die Studierenden durch ihre parallele und vielfach auch schon vorangehende Berufstätigkeit Erfahrungen aus unterschiedlichsten pädagogischen Praxisfeldern mit in das Studium ein. Diese Möglichkeit der Verknüpfung von Beruf und Studium, von Praxis und Theorie wird von Lehrenden wie Studierenden bewusst wahrgenommen.

Unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Bedarfs sowie der genannten beruflichen Perspektiven sind als übergeordnete Qualifikationsziele des Studiengangs der Erwerb aller Kompetenzen, die für die eigenverantwortliche und ethisch reflektierte Konzeption, Steuerung und wissenschaftliche Begleitung formaler und nonformaler Bildungsprozesse in Organisationen, Gruppen, Teams und mit Einzelnen notwendig ist, zudem soll die Fähigkeit, in Kenntnis einschlägiger Forschungsdiskurse in Bildungskontexten, neue anwendungsorientierte Forschungsfragen zu erschließen und anhand geeigneter Forschungsmethoden Antwortstrategien zu konzipieren, erworben werden. Diese Kompetenzen sind in den einzelnen Modulen auf die konkreten Themenbereiche hin operationalisiert. Mit Blick auf die spezifischen Kompetenzen und Qualifikationsziele der einzelnen Module werden – in Anlehnung an den Deutschen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen – Zielbeschreibungen gewählt, die in zwei Kompetenzkategorien unterteilt sind. Zum einen sind das Fachkompetenzen – unterteilt in Wissen und Fertigkeiten –, zum anderen personale Kompetenzen – unterteilt in Sozialkompetenz und Selbstständigkeit. Auf der Masterebene bedeutet dies, dass die Studierenden über ein breites, detailliertes Wissen ihres Lerngebietes verfügen sollen und in die Lage gebracht werden sollen, dieses erworbene Wissen kritisch zu hinterfragen. Diese Kenntnisse knüpfen an die grundlegenden Kenntnisse der Studierenden aus ihren jeweiligen Bachelorstudiengängen an. Im Bereich der Wissenserschließung sind die Studierenden in der Lage, ihre Kompetenzen auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden sowie interdisziplinär und interprofessionell zu agieren. Sie können in komplexen Situationen wissenschaftlich fundiert Entscheidungen treffen und dabei ethische Implikationen erkennen und reflektieren sowie in den aktuellen Diskurs einbringen. Projekte können sie forschungs- und anwendungsbezogen eigenständig durchführen.

Ferner sind die Studierenden in der Lage, ihre Entscheidungen zu kommunizieren und argumentativ zu begründen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und im Diploma Supplement sowie auf der Internetseite des Studiengangs abgebildet.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung. Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind vollumfänglich stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend definiert.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch den Ausbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gut gefördert. Alle Studierenden bringen schon entsprechende Grundkompetenzen aus einem vorherigen Bachelorprogramm mit, außerdem sind die meisten Studierenden berufstätig, so dass diese Kompetenzen bereits vertieft und geschärft wurden. In diesem Programm können diese Kompetenzen weiter ausgebaut werden, beispielsweise wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch den Aufbau des Programmes begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind durch die Lehrveranstaltungen in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten und Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Aus den einzelnen Gesprächen ging hervor, dass die Verbindung zwischen Lehrenden und Studierenden sehr eng ist. Damit ist der kritische Austausch beider Seiten dauerhaft gegeben und auf sehr hohem Niveau. Die Studierenden unterstrichen dabei das herausragende Engagement der Lehrenden. Dies lobt das Gremium besonders.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gremiums als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (B.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind jeweils im Diploma Supplements formuliert, die Lernergebnisse sind auf Modulebene in den Modulbeschreibungen für die Bereiche Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz dargestellt. Die Berufs- und Tätigkeitsfelder des Studiengangs sind unter anderem auf der Homepage der Hochschule (und in dem Studiengangs-flyer) dargestellt.

Der siebensemestrigem Studiengang soll berufliche Handlungskompetenz vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen können Lehr- Lernprozesse wissenschaftsorientiert, teilnehmer- und praxisbezogen planen, gestalten, begleiten, evaluieren und gegebenenfalls weiterentwickeln. Bezugspunkte sind hierbei ein modernes Bildungsverständnis und emanzipatorische Bildungsziele sowie die konsequente Beachtung eines doppelten Praxisbezugs des unterrichtlichen Handelns in der beruflichen Bildung (Lehrpraxis und Pflegepraxis). Die berufliche Handlungskompetenz setzt sich dabei aus den miteinander verstränkten Kompetenzen der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz zusammen.

Die Berufsbefähigung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums einhergeht, wird in Form von Kompetenzbeschreibungen für jedes Modul separat aufgelistet und dadurch für Studierende wie auch für spätere Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber transparent. Der Abschluss Bachelor of Arts ermöglicht den Zugang u. a. zu Tätigkeitsfeldern in Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Beratungstätigkeit von Menschen mit Pflegebedarf und deren Angehörigen bei Krankenkassen, ambulanten Diensten und Krankenhäusern und Gesundheitsbildung. Zugleich ist mit dem Bachelor of Arts der Zugang zu Masterstudiengängen der Pflegepädagogik möglich. An der EVHN ist bereits ein Konzept für ein weiteres Masterprogramm – ein pflegepädagogisches Masterprogramm – erarbeitet worden. Gerne will man dieses umsetzen, damit die Anschlussfähigkeit für die Absolventinnen/Absolventen dieses Programmes innerhalb der Hochschule weiter ausgebaut werden kann. Aktuell stehen dafür noch nicht ausreichend Kapazitäten zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Der Bachelorstudiengang dient dazu Lehrende für die Ausbildungsberufe in den Gesundheitsberufen zu qualifizieren, wobei der Schwerpunkt auf den Lehrenden für die Gesundheits- und Pflege, d. h. Lehrende für und in Pflegeschulen, liegt.

Der Studiengang deckt die beiden Schwerpunkte (Pflege-)pädagogik/-didaktik und Pflegewissenschaft vollumfänglich ab. Der Großteil der Studierenden rekrutiert sich aus den Pflegeberufen, daher wäre es

wünschenswert sowohl in den wissenschaftlichen als auch in den erziehungswissenschaftlichen Modulen die Generalistik abzubilden – was von Seiten des Gremiums angeraten wird. Der Rahmenlehrplan gemäß § 53 PflBG legt hier den Fokus auf die Exemplarität und den Transfer.

Den Studiengang im 1. Semester ohne Leistungsnachweise zu planen, zeigt die Ausrichtung sich an den Bedürfnissen der Studierenden auszurichten. Die Studierenden empfinden dies als grundsätzlich positiv, verweisen jedoch darauf, dass im zweiten Semester ein deutlicher Prüfungsanspruch an sie herangetragen wird, der bei einigen Personen eine Belastungsspitze darstellt. Grundsätzlich sollte jedoch an dieser Regelung festgehalten werden, da es sich um ein Vollzeitstudium handelt. Inwieweit das Verhältnis Prüfungsleistung vs. Studienleistung verschoben werden kann, kann im Weiteren intern diskutiert werden. Die Rückmeldungen der Studierenden dazu wurden seitens der Studiengangsleitung konstruktiv umgesetzt.

Die Rekrutierung bzw. das Marketing von Studierenden wurde überzeugend dargestellt, stellt jedoch für die Zukunft eine Herausforderung dar. Hier könnten noch zusätzlich digitale oder analoge Formate (z. B. Praxisanleitertagung um Pflegepädagoginnen/Pflegepädagogen zu interessieren) angeboten werden. Das Alleinstellungsmerkmal der Hochschule (z. B. individuelle Betreuung, Teilnehmendenorientierung) ist klar erkennbar. Es ist festzustellen, dass bundesweit die Studierendenzahlen zurückgehen, jedoch sollte hier ein Monitoring erfolgen, um zeitnah Maßnahmen zu ergreifen.

Das Modulhandbuch richtet sich bezüglich der anzustrebenden Kompetenzen am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) aus. Im Modulhandbuch selbst orientierten sich die Kompetenzbeschreibungen nicht immer am Level 6 des DQR. Dies sollte noch angepasst werden.

Es ist festzustellen, dass das Studienangebot im 2. Semester mit 17 SWS deutlich gegenüber (Studium generale) den anderen Semestern abfällt, dies sollte an geeigneter Stelle noch einmal erläutert werden.

Durch die hohe pädagogische und wissenschaftliche Durchdringung sind die Absolventinnen/Absolventen für die Berufspraxis sehr gut qualifiziert, auch wenn sich gemäß § 9 PflBG noch ein Masterstudium (ab 2029 verpflichtend) anschließend wird. Alle Befragten haben sich gegenüber einem Masterprogramm Pflegepädagogik positive geäußert, zumal eine Anschlussfähigkeit über das Masterprogramm Bildungswissenschaften nicht mehr gegeben ist. Dieser Prozess sollte eingeleitet werden, da Studierende durchaus ihre Hochschule nach der Anschlussfähigkeit wählen. Die Planungsphase für den Studiengang ist bereits abgeschlossen, d. h. das Konzept liegt vor.

Die Praxisphase (Modul 5.1) wird seitens der Lehrenden der Hochschule bezüglich der Lehrprobe Vor-Ort betreut. Dies ist hervorzuheben, dass nicht ausschließlich die „Papierform“ (Unterrichtsentwurf mit Reflexion) zu Geltung kommt. Die Betreuung während der Praxisphase wird über zwei Praxisbegleittage geleistet. Bezüglich der Länge des Praxissemesters kann überlegt werden, ob nicht hier eine Erhöhung der Betreuungsleistung möglich wäre, was angeregt wird.

Die Studierbarkeit wird seitens der Studierenden bekräftigt. Auch hier gibt es einen Austausch zwischen der Studiengangsleitung und den Studierenden, wenn es darum geht, die Semesterplanung an eine eventuelle vorhandene Teilzeittätigkeit (HS-freie Tage) anzupassen.

Die mediale Unterstützung (entsprechende Software wird zur Verfügung gestellt) des Studium wird von den Studierenden als sehr gut bewertet. Die Plattform Moodle wird angenommen und die Unterlagen zeitnah zur Verfügung gestellt. Auch die Bibliothek wird in mit ihrem klassischen und digitalen Angebot als sehr gut beschrieben. Der Online-Zugriff auf Literatur nimmt stetig zu und das Angebot wird meist als positiv bewertet. Die Ausweitung des Angebotes der Bibliothek wird stetig vorangetrieben.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gremiums als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium sähe folgende Empfehlungen:

- Vor dem Hintergrund der Anschlussfähigkeit und des Portfolios der Hochschule sollte die Hochschule ein MA-Programm Pflegepädagogik anbieten.
- Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Qualifikationsziele sollte die Anwendung der Bloom-sche-Taxonomie nicht nur von „Kenntnissen“ die Rede sein, sondern der vermittelte Wissensstand auf das BA-Niveau angepasst sein.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

a) „Angewandte Bildungswissenschaften“ (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang hat einen Umfang von fünf Semester, in denen 90 ECTS-Punkte erworben werden.

Alle Module haben einen Umfang 5 ECTS-Punkten oder ein Vielfaches davon.

Im Folgenden wird der Musterverlaufsplan skizziert.

Im ersten Semester sind die Module „Bildung und Sozialisation“ (5 ECTS-Punkte), „Ethik und Gesellschaft“ (5 ECTS-Punkte) vorgesehen sowie das Modul „Bildungsprozesse gestalten mit TZI“ (10 ECTS-Punkte), das sich über die ersten beiden Semester hälftig verteilt. Im zweiten Semester sind zudem die

Module „Ethik und Anthropologie“ (5 ECTS-Punkte) sowie „Lehren und Lernen“ (5 ECTS-Punkte) curricular verankert, außerdem das Modul „Zielgruppen in besonderen Lebenslagen“ (10 ECTS-Punkte), das sich hälftig auf das zweite und dritte Semester verteilt. Im dritten Semester ist zudem das Modul „Lehren, Leiten und Beraten“ mit einem Umfang von 20 ECTS-Punkten vorgesehen, das sich über das dritte und vierte Semester erstreckt. Für das vierte Semester ist darüber hinaus das Module „Diskurse, Designs und Methoden der Bildungsforschung“ (10 ECTS-Punkte) verankert. Das abschließende fünfte Semester beinhaltet die „Masterarbeit“ mit einem Umfang von 20 ECTS-Punkten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 9 Module. Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sehr gut aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und vor dem Hintergrund des besonderen Profils der Studierenden – in der Regel berufstätige Personen – sehr gut abgestimmt. Auch von Seiten der Studierenden wurde mehrfach unterstrichen, dass deren Meinungen in das Programm einfließen, wobei auch die Lehr- und Lernform sich unter ständig ändernden Rahmenbedingungen weiterentwickeln.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Informationen sehr einheitlich und klar. Das Gremium spräche sich aber für die Empfehlung aus, dass die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Präzisierung der Inhalte vereinheitlicht und komplett ausformuliert werden sollten.

Vom Gremium wird besonders gelobt, dass der Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden sehr eng ist, was zusätzlich durch die Größe der Hochschule zudem begünstigt wird. Dadurch sieht sich das Programm mit einer dauerhaften Entwicklung konfrontiert, die sich an ändernde Rahmenbedingungen orientiert. Somit ist dauerhaft sichergestellt, dass das Programm sich durch verschiedene Einflüsse weiterentwickelt.

Zusammenfassend ist das Curriculum des Programmes als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium sähe folgende Empfehlung:

- Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich der Präzisierung der Inhalte vereinheitlicht und komplett ausformuliert werden.

b) „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (B.A.)

Sachstand

Der Studiengang hat einen Umfang von sieben Semester, in denen 210 ECTS-Punkte erworben werden. Im Folgenden wird der Musterverlaufsplan skizziert, wobei der Umfang – in ECTS-Punkten – in Klammern hinter das entsprechende Modul vermerkt wird.

Im ersten Semester sind die Module „Grundlagen Ethik und Anthropologie“ (2 ECTS-Punkte), „Wahlpflichtbereich Einführung in Bildung nachhaltiger Entwicklung“ (4 ECTS-Punkte), „Schlüsselqualifikationen“ (4 ECTS-Punkte), „Methodik/Didaktik I“ (10 ECTS-Punkte), „Pflege- und Gesundheitswissenschaft“ (3 ECTS-Punkte) sowie „Allg. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (7 ECTS-Punkte) vorgesehen. Diesen folgen im zweiten Semester die Module „Grundlagen Ethik und Anthropologie“ (2 ECTS-Punkte), „Wahlpflichtbereich Einführung in Bildung nachhaltiger Entwicklung“ (2 ECTS-Punkte), „Schlüsselqualifikationen“ (4 ECTS-Punkte), „Methodik/Didaktik I“ (11 ECTS-Punkte), „Pflege- und Gesundheitswissenschaft“ (5 ECTS-Punkte) sowie „Sozialrecht und Betreuungsrecht“ (6 ECTS-Punkte) – dabei erstrecken sich alle Module, außer dem letztgenannten, über die ersten beiden Semester. Für das dritte Semester sind die Module „Pflege- und Gesundheitswissenschaft II“ (9 ECTS-Punkte), „Pädagogik I“ (9 ECTS-Punkte), „Recht“ (6 ECTS-Punkte) und „Wahlbereich Studium Generale – Bildung in Verantwortung“ (6 ECTS-Punkte) vorgesehen. Das vierte Semester schließt mit den Modulen „Pädagogik II“, „Pädagogik III“, „Pädagogische Psychologie“ (8 ECTS-Punkte), „Ethik und Anthropologie: Aufbau“ (6 ECTS-Punkte) sowie „Wahlbereich Studium Generale – Bildung in Verantwortung“ (4 ECTS-Punkte) an, wobei das letztgenannte Modul sich über das dritte und vierte Semester erstreckt. Das fünfte Semester steht im Zeichen des Moduls „Praxissemester“ mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten. Im sechsten Semester folgen dann die Module „Methodik/Didaktik II“ (9 ECTS-Punkte), „Pädagogik/Didaktik = Vertiefung I“ (7 ECTS-Punkte), „Pflgewissenschaft = Vertiefung II“ (7 ECTS-Punkte), „Empirisches Arbeiten, Statistik“ (5 ECTS-Punkte) und „Wahlbereich Studium Generale – Bildung in Verantwortung“ (2 ECTS-Punkte). Das abschließende Semester umfasst die Module „Berufsfeldbezogenen Integration von Theorie und Praxis“ (7 ECTS-Punkte), „Bachelorarbeit“ (15 ECTS-Punkte) – wobei auf die eigentliche Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte entfallen – und „Wahlbereich Studium Generale – Bildung in Verantwortung“ (8 ECTS-Punkte), das sich über das sechste und siebte Semester erstreckt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Die Eingangsqualifikation findet im Rahmen der wissenschaftlichen Module ihre Fortschreibung bzw. ihren Anschluss. Die pädagogische Expertise wird im Rahmen einer gestuften bzw. modularen Struktur entwickelt. Dabei werden entsprechende professionelle Kompetenzen (pädagogisches Wissen, Fachwissen, [fach-]didaktisches Wissen, Beratungswissen usw.) entwickelt. Die Ziele sind entsprechend dem DQR als adäquat zu bezeichnen.

Die Studiengangsbezeichnung Gesundheits- und Pflegepädagogik inkludiert noch weitere Gesundheitsberufe (Ergotherapie, Physiotherapie). Die verschiedenen Gesundheitsberufe werden in den Modulen zur Berufsfelddidaktik und -pädagogik inhaltlich aufgenommen. Der Lehrumfang ist mit den entsprechenden SWS /ECTS hinterlegt.

Der Studiengang mit seiner Denomination Gesundheits- und Pflegepädagogik ist neben der Gesundheits- und Kranken(kinder)pflege und Altenpflege auch an andere Gesundheitsberufe gerichtet. Daher sollten auch die "anderen" Gesundheitsberufe (z. B. Ergotherapie, Physiotherapie) sowie neue Berufe wie Operationstechnische (OTA) und Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten (ATA) sowohl didaktisch- methoden und curricular berücksichtigt werden. Unter Umständen müsste die Zulassungsordnung darauf angepasst werden, um Einzelfallentscheidung zu vermeiden.

Neben den forschungs- und erziehungswissenschaftlichen Inhalten werden Inhalte zur Organisations- und Personalentwicklung curricular ausgewiesen. Dies bereitet auf die Berufspraxis vor und bietet für einen Masterstudiengang die Basis, dessen Abschluss zur Leitung einer Pflegeschule berechtigt. Damit wird eine realistische Abbildung des Berufsfeldes herbeigeführt, die sich nicht ausschließlich auf die Tätigkeit von Unterricht und dessen Vorbereitung/Evaluation bezieht.

Die Lehrformen werden als heterogen seitens der Studierenden beschrieben. Während der Pandemie wurde ein entsprechendes Online-Lehrangebot gemacht. Die Studierenden sprechen sich mehrheitlich für die Präsenzlehre aus. Dies wird auch von den Lehrenden präferiert. Die Studierenden nehmen die Lehre als wertschätzend und als handlungs- als auch teilnehmerorientiert war. Die kommunikative Gesamtausrichtung wird beiderseits herausgestellt und überzeugend dargestellt.

Das Praxissemester (Modul 4.4) kann als angemessen bezeichnet werden. In diesem Modul werden die Studierenden mit 1 SWS seminaristisch betreut. Hier kann überlegt werden, ob eine Erhöhung möglich ist – was von Seiten des Gremiums angeraten wird. Besonders hervorzuheben ist die Hochschulpräsenz während der Lehrprobe.

Als Herausforderung kann gelten einen Master in Gesundheits- und Pflegepädagogik abzugrenzen bzw. den Mehrwert auszuweisen.

Zusammenfassend ist das Curriculum des Programmes als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium sähe folgende Empfehlung:

- Die gesundheitspädagogischen Aspekte sollten künftigen Entwicklungen angepasst werden – ATA- und OTA-Ausbildung beispielsweise.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Studierenden werden bei allen Initiativen im Zusammenhang mit internationalen Aktivitäten seitens des International Office der EVHN beraten und unterstützt. Dies beginnt damit, dass im Rahmen der Einführungsveranstaltungen auf bestehende Hochschul-Kooperationen und Fördermöglichkeiten (z. B. ERASMUS) von Auslandsaufenthalten hingewiesen wird. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Sprachkurse über das Language Center der TH Nürnberg zu besuchen. In den pflegebezogenen Studiengängen bestehen jahrelange Partnerschaften und Aktivitäten mit den folgenden Hochschulen: Fachhochschule Salzburg (AT), FHS St. Gallen (CH), Fachhochschule Tampere (FIN) und University of South Carolina (USA).

Studiengangsspezifische Bewertung

a) „Angewandte Bildungswissenschaften“ (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang sieht kein explizit ausgewiesenes Mobilitätsfenster vorgesehen. Da die Studierenden fast ausnahmslos berufstätig sind, bestand bisher auch kein Interesse daran, ein oder mehrere Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Die Studierenden werden jedoch bei Interesse an einem Auslandsaufenthalt genauso wie alle anderen Studierenden der EVHN vom International Office betreut und bei Mobilitätswünschen gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Die studentische Mobilität wird, soweit von den Studierenden gewünscht, gefördert. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind an der Hochschule gegeben und stehen allen Studierenden offen. Insgesamt wird der Wunsch z. B. ein Auslandssemester zu absolvieren von den Studierenden aber vergleichsweise selten geäußert. Die Gründe dafür liegen in der Struktur des Studiengangs und den persönlichen Umständen der Studierenden (Berufstätigkeit, familiäre Situation, teilweise höheres Lebensalter). Die Hochschule führt diverse Studienreisen, schwerpunktmäßig in englischsprachige Länder, durch und empfängt Delegationen von ausländischen Hochschulen; diese Aktivitäten sollen in der postpandemischen Zeit wieder gehäuft stattfinden, nachdem die äußeren Rahmenbedingungen Einschränkungen mit sich brachten.

Die Anerkennung erfolgt aufgrund der geringen Anzahl an Studierenden und der teilweise großen Unterschiede in der vorangegangenen Ausbildung in der Regel als Einzelfallentscheidung. Die rechtliche Grundlage findet sich in den Ordnungen wieder.

Die Hochschule ist dabei sehr kooperativ und erkennt z. B. Module aus artverwandten Studiengängen an. Auch ist es möglich bis zu 30 ECTS-Punkte aus Bachelorstudiengängen, die kein explizites Praxissemester (und daher 30 ECTS-Punkte weniger abgeleistet) haben, durch eine mindestens 12-monatige berufliche Tätigkeit (im Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitstelle) und eine Reflexionsarbeit anerkannt zu bekommen. Das Gremium begrüßt diese Offenheit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (B.A.)

Sachstand

Für den Bachelorstudiengang ist kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen. Jedoch werden die Studierenden – wie alle anderen Studierenden der EVHN – immer wieder über die Möglichkeiten und Kontakte informiert. Des Weiteren steht beim Wunsch studentische Mobilität zu nutzen das International Office beratend zur Seite und fördert studentische Mobilität.

Die Studierenden können internationale Erfahrungen im Rahmen von Studienfahrten, von Summer Schools oder von Praxiseinsätzen im Ausland sammeln. Für alle Studiengänge zugängliche Studienfahrten nach Jerusalem und Rom wurden bisher je einmal angeboten und sollen 2023 fortgesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Die studentische Mobilität wird, soweit von den Studierenden gewünscht, gefördert. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind an der EVHN vorhanden und stehen allen Studierenden offen. Insgesamt wird der Wunsch z. B. ein Auslandssemester zu absolvieren von den Studierenden und den Dozierenden aber vergleichsweise selten geäußert. Die Gründe dafür liegen in der Struktur des Studiengangs und den persönlichen Umständen der Studierenden (Berufstätigkeit, Familiäre Situation, teilweise höheres Lebensalter). Viele Studierenden absolvieren aber Anteile der Praktika an ausländischen Bildungseinrichtungen. Bei diesen werden sie in allen Phasen in angemessenem Umfang durch die Hochschule unterstützt.

Darüber hinaus führt die Hochschule diverse Studienreisen, schwerpunktmäßig in englischsprachige Länder, durch und empfängt immer wieder Delegationen von ausländischen Hochschulen.

Die Anerkennung erfolgt aufgrund der geringen Anzahl an Studierenden und der teilweise großen Unterschiede in der Vorbildung in der Regel als Einzelfallentscheidung. Die Hochschule ist dabei sehr kooperativ und erkennt z. B. Module aus dem primär berufsqualifizierenden Studiengang „Pflege B.A.“ (oder artverwandten Studiengängen) an – dies wird besonders vom Gremium begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

a) „Angewandte Bildungswissenschaften“ (M.A.)

Sachstand

Der weit überwiegende Teil der Lehrleistung wird von Professorinnen/Professoren erbracht. Der Studiengang umfasst aus Studierendenperspektive 47 SWS, durch Gruppenteilung in den Projektberatungen entstehen auf Seiten der Lehrenden insgesamt 54 SWS. Davon werden 35 SWS durch Professorinnen/Professoren sowie 6 SWS durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben der EVHN erbracht. 13 SWS werden durch Lehrbeauftragte abgedeckt. Letztere kommen insbesondere in dem stark anwendungsorientierten Modul „Lehren, Leiten und Beraten“ zum Einsatz. Der Anteil der durch Professorinnen/Professoren abgedeckten Lehre entspricht insgesamt 65%. Dabei ist die Betreuung der Masterarbeiten nicht eingerechnet. Gesonderte Professorinnen-/Professoren-Stellen, die ausschließlich dem Studiengang zugeordnet sind, gibt es nicht. Die im Studiengang hauptamtlich Lehrenden sowie ein Teil der Lehrbeauftragten sind auch in den Bachelorstudiengängen bzw. in anderen Masterstudiengängen der Hochschule tätig.

Die EVHN hat ein breites Angebot an Fortbildungsmaßnahmen, das allen Lehrenden der EVHN zur Verfügung steht. Es ist auf die spezifischen Vorkenntnisse ausgerichtet, so dass alle lehrenden Gruppen an unterschiedlichen Fortbildungsmaßnahmen – je nach Bildungsstand und Tiefe des Vorwissens – teilnehmen können. Dieses wird rege wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Aus Sicht des Gremiums wird das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch hochqualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird weit mehrheitlich durch hauptamtliches Personal abdeckt. Besonders zu loben ist dabei das Engagement der Lehrenden, das von den Studierenden deutlich unterstrichen wurde. Auch aus den Gesprächen wurde die Offenheit der Lehrenden für konstruktive Kritik auch im Austausch mit Studierenden deutlich.

Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten sind als sehr gut zu bewerten.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gremiums als sehr gut zu bewerten ist.

Die Hochschule bietet ein breites Angebot an Weiterqualifizierungsmöglichkeiten, das von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Hochschule nach der Aussage der Programmverantwortlichen rege wahrgenommen werde. Dies zeigte sich auch in der pandemischen Lage als gewinnbringend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (B.A.)

Sachstand

Der weit überwiegende Teil der Lehrleistung wird von Professorinnen/Professoren erbracht. Zwei Professorinnen-Stellen sind hauptsächlich für den Studiengang tätig. Die Quote der hauptamtlich Lehrenden liegt deutlich über 50 Prozent. Von insgesamt 118 SWS werden 87 SWS von hauptamtlich Lehrenden erbracht. Die personellen Ressourcen sind nicht den einzelnen Studiengängen zugeordnet, da dies der gezielten Nutzung von Synergien zwischen den Studiengängen entspricht. Dies betrifft die Ethik/Anthropologie, die Bezugswissenschaften, das Studium Generale und die Vertiefungsangebote.

Die EVHN hat ein reiches Angebot an Fortbildungsmaßnahmen, das allen Lehrenden der EVHN zur Verfügung steht. Es ist auf die spezifischen Vorkenntnisse ausgerichtet, so dass alle lehrenden Gruppen an unterschiedlichen Fortbildungsmaßnahmen – je nach Bildungsstand und Tiefe des Vorwissens – teilnehmen können. Dieses wird rege wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Die Lehrenden der Hochschule weisen eine jeweilige spezifische Expertise aus. Dies lässt sich der Dozentenliste entnehmen und ging aus den Gesprächen hervor. Die Lehrenden sind hochqualifiziert und überaus engagiert, was auch von den Studierenden unterstrichen wurde.

Die Fortbildungsmöglichkeiten werden sowohl als externe als auch als interne (In-Hous-Seminar) Fortbildungsmöglichkeiten beschrieben. Die Wahrnehmung der Möglichkeit wurde nicht eruiert, jedoch lässt sich aus der Publikationsliste die Lehrenden die hohe fachliche Expertise ableiten. Darüber hinaus wird über die Dekaninnen/Dekane eine entsprechende Personalverantwortung wahrgenommen. Die methodische Expertise kann über die Studierenden erfahren werden, die sich über die Lehre stets positiv geäußert haben.

Die Lehre wird überwiegend über die Lehrenden der Hochschule geleistet. Die Lehrbeauftragten werden bedarfsorientiert in die Lehre eingebunden. Eine entsprechende curriculare Information/Einweisung wird durch die Studiengangsleitungen geleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Bewertung

Sachstand

Die zentral notwendige Ressourcenausstattung ist das Literaturmaterial, das in breiten Umfang bereitgestellt werden kann. Zudem wird an der EVHN für jede Professorin und jeden Professor ein Betrag festgelegt, der zur Verfügung steht, um auf individuelle Wünsche an Literaturanschaffung einzugehen. Dieser Betrag kommt auch den beiden Programmen zu Geltung, womit Anschaffungen zusätzlich finanziert werden können.

Alle weiteren Sachmittel und die Räumlichkeiten der EVHN sind nicht einzelnen Studiengängen direkt zugeordnet, sondern stehen allen Studierenden der EVHN zur Verfügung. Die Studierenden dieser Programme haben somit vollen Zugriff auf alle weiteren Ressourcen der EVHN.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Die EVHN ist zentral in Nürnberg gelegen und gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Parkplatzsituation ist kritisch. Die Studierenden und Dozentinnen/Dozenten werden – auch aus Gründen der Nachhaltigkeit – zur Anfahrt mit Fahrrad oder ÖPNV motiviert. Die EVHN nimmt am Semesterticket des Verkehrsverbundes im Großraum Nürnberg teil.

Die Räumlichkeiten sind in einem Hauptgebäude zusammengefasst. Dort finden sich Seminar- und Vorlesungsräume, die Büros der Lehrenden, die Bibliothek und eine Mensa. Durch den für 2025 geplanten Umzug der EVHN wird sich die räumliche Situation weiter verbessern.

Ein Skill-Lab ist in Laufweite am Plärrer untergebracht. Es wurde in Zusammenarbeit mit der FAU Erlangen am Beispiel modernster Labors in den USA entwickelt und ist auf dem neusten Stand der Technik. Es kann drei verschiedene Lernsituationen abbilden und ermöglicht durch Videotechnik und einen Gesprächsraum die direkte Nacharbeit an den praktischen Übungen.

Die umfangreiche Bibliothek hat flexible Öffnungszeiten und war auch während der Pandemie unter Auflagen geöffnet. Sie verfügt über eine begrenzte Anzahl von Arbeitsplätzen. Auch PC-Arbeitsplätze sind vorhanden. Auch wenn den Studierenden Standardliteratur zur Anschaffung empfohlen wird, wird sie auch in ausreichender Zahl in der Bibliothek vorgehalten. Studierende können für Forschungsarbeiten Literaturwünsche nennen, die nach Möglichkeit angeschafft werden. Die Professorinnen/Professoren verfügen über ein Literatur-Budget, das sie einsetzen können und nach Aussagen der Programmverantwortlichen auch bemühen.

Das Angebot an E-Literatur wurde in den letzten drei Jahren konsequent ausgebaut. Gerade in der Pandemie würden die elektronischen Medien stark genutzt. Auch wenn ihr Anteil an den Gesamtausleihen inzwischen über 50% beträgt, wird der Print-Bestand weiterhin gepflegt. Darüber hinaus werden

über die Lernplattform moodle ausführliche Skripten zum Selbststudium und Links zu weiterführender Literatur bereitgestellt.

Corona hat auch an der EVHN einen Digitalisierungsschub ausgelöst. Die Hochschule hat in großem Umfang in Hardware, Software und die Vermittlung von notwendigen Grundkenntnissen investiert. Als Lernplattform wird moodle verwendet, als Videoplattform zoom. Die Vorlesungssäle sind mit Übertragungstechnik ausgestattet, es gibt ein kleines Videostudio, auf moodle gibt es zahlreiche Tutorials, um sich in die Anwendungen einzuarbeiten. Die VPN-Zugänge über eduroam funktionieren einwandfrei. Für die digitalen Anwendungen ist ausreichend Personal vorhanden, das das System pflegt und die Dozentinnen/Dozenten unterstützt. Die EVHN nimmt an der virtuellen Hochschule Bayern teil und führt dort digitale Seminare durch. Trotz der guten Ausstattung werden Lehrveranstaltungen wieder vorwiegend in Präsenz durchgeführt. Eine Arbeitsgruppe evaluiert momentan die Vorzüge digitaler Formate, die weiterhin Bestandteil der Lehre bleiben werden. Gerade im berufsbegleitenden Studiengang sind hybride Veranstaltungen für die Studierenden hilfreich.

2025 ist der Umzug der EVHN in den „Evangelischen Campus Nürnberg“ in der Bayreuther Straße 1 geplant. Bereits in der Planungsphase ist die EVHN intensiv eingebunden, so dass ihr Bedarf gut abgedeckt wird. In diesem Campus werden verschiedene Bildungseinrichtungen der Bayerischen Landeskirche zusammengefasst. Durch die Zusammenlegung der Bibliotheken, die gemeinsame Nutzung von Räumen, eine große gemeinsame Mensa und die Zusammenarbeit der Institutionen erwartet man Synergieeffekte. Außerdem wird eine Kindertagesstätte an den Campus angeschlossen sein, die die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf noch weiter verbessert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

a) „Angewandte Bildungswissenschaften“ (M.A.)

Sachstand

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde von den zuständigen Gremien der Hochschule beschlossen und vom Ministerium genehmigt. Aus Perspektive der Studierenden werden in jedem der vier ersten Semester zwischen einer und drei Modulprüfungen bzw. Leistungsnachweise erbracht, das fünfte Semester ist für die Masterarbeit vorgesehen.

In den grundlegenden Modulen werden die Leistungsnachweise überwiegend über mündliche Prüfungen sowie eine Klausur erbracht. Die Studienarbeiten dienen neben anderem auch der Einübung wissenschaftlichen Arbeitens auf Masterniveau. Die Projektarbeit ist Ausdruck des Anwendungsbezugs. Das Portfolio dient unmittelbar der Vorbereitung der Forschungsvorhaben in der Masterarbeit.

Sowohl die mündlichen Prüfungen als auch Studien-, Projekt- und Masterarbeiten ermöglichen eine individuelle Fokussierung und Schwerpunktsetzung. Die Prüfungen liegen in einem Prüfungszeitraum von ca. 4 Wochen, jeweils am Ende eines jeden Semesters. Für die Masterarbeit ist ein Zeitraum von 6 Monaten vorgesehen.

Für den Studiengang gelten die Hochschulregelungen für den Nachteilsausgleich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Die Prüfungen des Masterprogrammes sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Gerade in den grundlegenden Modulen werden Prüfungsleistungen mit klassischen schriftlichen Prüfungen erhoben, was typisch und zweckmäßig für die Fachkultur ist. Zudem kommen regelmäßig mündliche Prüfungen zum Einsatz, wodurch auch sprachliche Kompetenzen geschärft und vertieft werden. Die Formen der Prüfungen sind nach Ansicht des Gremiums dem Inhalt sehr gut angepasst und entsprechen der Fachkultur.

Gerade die veränderten Rahmenbedingungen durch die pandemische Lage führten auch an der EVHN zu einem neuen Blickwinkel auch auf die Prüfungsformen. Intern wird eruiert, welche Vorteile auch für die Zukunft weiter verwendet werden können, was von Seiten des Gremiums sehr begrüßt wird.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Die Überprüfung geschieht dabei auf unterschiedlichen Wegen, wobei der ständige Austausch mit den Studierenden nach Aussage der Lehrenden am prägendsten ist und Grundlage für die Weiterentwicklung bietet.

Insgesamt ist das Prüfungssystem des Programmes als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (B.A.)

Sachstand

Um die unterschiedlichen Qualifikationsziele in den jeweils verschiedenen Kompetenzbereichen differenziert und adäquat abbilden zu können, ist ein breites Spektrum an Prüfungsformen vorgesehen. Gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung der EVHN können die Prüfungsformen schriftliche Prüfung,

mündliche Prüfung und studienbegleitende Leistungsnachweise erhoben werden. Daneben gibt es gemäß der SPO die Möglichkeit Studienarbeit, Projektpräsentationen, Lehrprobe, Seminarvortrag, Praktikumsbericht als Leistungserhebung einzusetzen. Pro Modul gibt es jeweils eine Prüfung. Diese kann entweder aus einem studienbegleiteten Leistungsnachweis (nicht benotete Prüfungsvorleistung, die aber bestanden sein muss) oder einer Prüfungsleistung (benotet) bestehen. Die Prüfungen finden jeweils nach Ende der Vorlesungszeiten im Winter- und Sommersemester im Zeitraum von zwei oder drei Wochen statt. Die den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungsformen sowie deren Spezifizierung (z. B. nach Dauer) sind dem Anhang der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch festgelegt. Die fachlich-pädagogische Diskussion dazu, ob eine Prüfung für das jeweilige Modul als passend erscheint bzw. ob Änderungsbedarf besteht, findet im Rahmen der Studiengangskonferenz statt.

Für den Studiengang gelten die Hochschulregelungen für den Nachteilsausgleich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Die Prüfungen des Masterprogrammes sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Gemäß dem Modulhandbuch lassen sich reproduktive, diskursive und reflexive-analytische Prüfungsanforderungen erkennen. Die Modulabschlussprüfungen weisen ein differenziertes Prüfungsverfahren auf und bilden die Module inhaltlich ab. Die ausgewiesenen Kompetenzen lassen sich über die angegebenen Prüfungsformen ermitteln. Trotzdem überwiegen schriftliche Prüfungen, dies könnte durchaus Gegenstand interner Diskussionen sein, was von Seiten des Gremiums angeregt wird.

Der von den Lehrenden ausgehende wertschätzende Umgang wird von den Studierenden bekräftigt („niedrige Hierarchien“). Dies lässt auf eine positive Prüfungsatmosphäre schließen. So haben Rückmeldungen zur Projektarbeit zu Anpassungen geführt.

Im Modul 1.1 („Ethik und Anthropologie: Grundlagen“) sollte bezüglich der Submodule Parität im Prüfungsumfang hergestellt werden, wie dies auch bei anderen Modulen der Fall ist.

Insgesamt ist das Prüfungssystem des Programmes als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium sähe folgende Empfehlung:

- Vor dem Hintergrund des Prüfungssystems sollte im Modul „Grundlagen Ethik und Anthropologie“ drei Modulteilprüfungen vorgesehen sein basierend auf den drei Inhaltsteile – vergleichbar wie bei anderen Modulen des Bachelorprogrammes.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Bewertung

Sachstand

Studieninteressierte erhalten bereits vor der Zulassung und Immatrikulation über die Homepage grundlegende Informationen über den jeweiligen Studiengang, und zwar über SPO, ZO und Modulhandbuch mit Ablaufplan des Studiums.

Zu den wichtigsten organisations- und prüfungsbezogenen Themen im Studium stehen bereits zu Studienbeginn verschriftlichte Informationen in Form eines Erst-Semester-Handbuchs auf der Homepage zur Verfügung. Als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner bei Fragen und Beratungsbedarf stehen Studiengangsleitung, Studiengangskoordination, Studienbüro, Prüfungsamt, Studiendekaninnen/Studiendekane und nicht zuletzt alle Lehrenden zur Verfügung.

Zoom-Aufzeichnungen von Veranstaltungen zum Nachverfolgen und Nacharbeiten versäumter Unterrichtseinheiten sind inzwischen bei vielen Lehrveranstaltungen Standard. Zudem wird die Plattform moodle intensiv genutzt, um Skripte und andere Materialien sowie Informationen orts- und zeitunabhängig zur Verfügung zu stellen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab.

Die Erfahrungen der Studierenden im Hinblick auf die Arbeitsbelastung im Studium und auf die Prüfungsbelastung können im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Studiengangskonferenzen angesprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beide Studiengänge sind insgesamt als studierbar zu bezeichnen. Dies wurde auch in der Runde mit den Vertreterinnen/Vertretern der Studierenden unterstrichen und die sehr gute Zusammenarbeit mit den Dozentinnen/Dozenten deutlich unterstrichen. Auch Herausforderungen bzgl. der Studierbarkeit könnten – wenn diese aufträten – direkt angesprochen und Lösungen gefunden werden, was aber bisher kaum auftrat.

Der Studienbetrieb ist planbar, verlässlich und die Veranstaltungen sind überschneidungsfrei. Der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung ist plausibel und angemessen. Die Prüfungsdichte und Organisation sind angemessen. Dabei wird auch den Studierenden sehr frühzeitig kommuniziert, welche Prüfungsform wann auf jede und jeden zukommt.

Hier gab es beim Bachelorstudiengang in den vergangenen Jahren kleine Probleme mit der Verteilung des Workloads zwischen dem ersten und dem zweiten Semester, hier sind bereits entsprechende Anpassungen des Programms erfolgt, um die Studierbarkeit zu verbessern. Anzumerken ist, dass aufgrund der überschaubaren Studierendenzahlen individuelle Absprachen möglich gemacht werden, um eventuell auftretende Probleme zu vermeiden bzw. zu beheben, sollten diese doch auftreten.

Zusammenfassend ist die Studierbarkeit in beiden Programmen als sehr gut zu bewerten, gerade wegen des engen Austausches der Studierenden mit den Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium sähe folgende Empfehlung:

- Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit sollte im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik der Workload vor allem in den ersten beiden Semestern des Bachelorprogrammes genauer betrachtet und – wenn es notwendig erscheint – weitere Anpassungen vorgenommen werden.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

„Angewandte Bildungswissenschaften“ (M.A.)

Sachstand

Der Masterstudiengang wird in einer Teilzeitvariante angeboten. Dabei werden nach Musterverlaufsplan in fünf Semestern 90 ECTS-Punkte erworben.

Erfahrungen und Evaluationen zeigen, dass die Teilzeitvariante in diesem Umfang mit den angegebenen Semestern studiert wird. Ausreiser entstehen vor allem dann, wenn beispielsweise die Familienplanung in Kombination mit dem in der Regel ausgeübten Beruf priorisiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang wird in einer Teilzeitvariante angeboten. Nach Aussagen der Studierenden ist der Workload – also die erworbenen ECTS-Punkte für die anberaumte Zeit – angemessen und die Lehrenden sehr offen, wenn es individuelle Herausforderungen gibt, beispielsweise bei der Familienplanung oder der Vereinbarkeit mit dem Beruf. Der Umfang von ECTS-Punkten pro Semester ist somit angemessen nach Ansicht des Gremiums.

Nach Aussagen der Lehrenden und Studierenden wird die Regelstudienzeit nur dann überzogen, wenn die Familienplanung oder der Beruf in der aktuellen Lebenslage zentraler sind. Studierenden unterstreichen aber dabei wiederholt die Offenheit der Lehrenden individuelle Lösungen zu finden, was von Seiten des Gremiums sehr begrüßt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Bewertung

Sachstand

In beiden Programmen lehren sehr überwiegend hauptamtliche Lehrende, die alle sowohl im wissenschaftlichen als auch im praktischen Bereich ausführliche Erfahrungen vorweisen können.

Die Berufungsverfahren an der EVHN sind so ausgestaltet, dass die Fachlichkeit der bewerbenden Person durch ein Gremium anderer profilierten und erfahrener Lehrender sowie praktischer Lehrender sichergestellt wird. Außerdem müssen alle engagierten Personen in Ihrer Persönlichkeit die Eigenschaften aufweisen, die die Studierenden im Verlaufe Ihres Studiums an der EVHN erwerben sollen. Das ist insbesondere Einfühlsamkeit und Reflexion des eigenen Handelns in verschiedensten Situationen. Lehrende an der EVHN müssen zudem den Willen zeigen, dass sie sich dauerhaft weiterbilden wollen, was im gesamten Lehrkörper der EVHN praktiziert wird.

Alle Lehrenden der Programme verfügen über die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Artikeln sowie Artikeln in Fachzeitschriften. Sie stehen außerdem im Dialog mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern im gesamten deutschsprachigen Raum und darüber hinaus. Jede und jeder Lehrende kann entsprechende Kongresse besuchen, was von Seiten der EVHN sowohl mit Informationen als auch mit den entsprechenden monetären Rahmenbedingungen gefördert wird.

Es kommt auch immer wieder vor, dass Studierende mit auf derartigen Kongressen zugegen sind, was auch von der EVHN und den Lehrenden gefördert wird. Außerdem können die Studierenden auch immer wieder Teil von wissenschaftlichen Projekten werden, womit deren Vernetzung gefördert wird.

Der Austausch mit Praxispartnern fördert darüber hinaus den Austausch sowohl in das Programm als auch aus dessen. Somit kommt es zum Austausch von theoretischem Wissen aus dem Programm in die Praxis und vice versa. Die enge Verzahnung der beiden Programme mit dem praktischen Berufsleben fördert auch den Austausch und Diskurs innerhalb des Programmes und der einzelnen Kohorten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Durch die Auflösung der klassischen Fakultäten an der EVHN wurde der kollegiale Austausch zwischen allen in einem Studiengang beteiligten Professorinnen/Professoren gestärkt. Die Fachgruppen arbeiten themenspezifisch und fächerübergreifend zusammen.

Die didaktische Weiterbildung der Professorinnen/Professoren geschieht über das Didaktikzentrum (DIZ) in Ingolstadt, das die kontinuierliche Verbesserung der Hochschuldidaktik an allen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften zum Ziel hat. Sowohl die Teilnahme an Kursen des DIZ ist möglich als auch eine interne Fortbildung an der EVHN, zu der Dozentinnen/Dozenten des DIZ eingeladen werden. Die Studiendekaninnen/Studiendekane achten darauf, dass sich die Dozentinnen/Dozenten strukturiert und regelmäßig fortbilden.

Alle Lehrenden verfügen über Beiträge in Fachzeitschriften sowie wissenschaftlichen Veröffentlichungen und stehen in dauerhaftem Austausch mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern. Der fachliche Diskurs beleibt somit gesichert. Viele Studierenden – gerade im Masterprogramm – bringen auch schon berufliche Erfahrungen mit, außerdem haben alle Lehrenden einen praktischen Hintergrund, so dass auch der Austausch mit der Praxis sehr gut gelingt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengänge sind, wie alle Programme der EVHN, in die Qualitätssicherungsstrukturen der EVHN eingebettet. Die Qualität der Lehre ist derzeit an der EVHN durch zwei Studiendekane bzw. –dekaninnen gewährleistet. Für die Evaluation wurde ein Konzept erarbeitet und im Senat im Wintersemester 2015/16 als verbindlich für die Sicherstellung der Qualität der Lehre beschlossen. Die Ziele sind die kontinuierliche Verbesserung der Lehrveranstaltungen der einzelnen Lehrenden, die Steigerung der Zufriedenheit der Studierenden, die Unterstützung des Verbesserungsprozesses der einzelnen Studiengänge, Qualitätssicherung der Lehre sowie die Reflexion der Studierenden bezüglich ihres eigenen Studierverhaltens. Sämtliche Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert.

Das Evaluations-Konzept der EVHN sieht vor, dass jede Pflichtveranstaltung jedes zweite Jahr verpflichtend evaluiert wird. Hierfür stehen wahlweise zwei Evaluationsbögen zur Verfügung. Die Befragung kann entweder in schriftlicher Form oder über die Lernplattform moodle in elektronischer Form stattfinden. Die erhobenen Daten werden hausintern vom Institut für Praxisforschung ausgewertet und die Ergebnisse an die Modulverantwortlichen weitergeleitet. Diese wiederum können daran anknüpfend im Kontakt mit den Lehrenden entsprechende Anpassungen einleiten. Die Studiengangsleitung ist in regelmäßigem Austausch mit allen Modulverantwortlichen. Im Bachelorstudiengang ist vorgesehen, dass in der ersten Kohorte jede Veranstaltung verpflichtend evaluiert wird.

In jeder Kohorte werden jeweils zwei Studiengangsprecherinnen und –sprecher gewählt, die als Mitglieder an den mindestens zweimal pro Semester stattfindenden Studiengangskonferenzen teilnehmen.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Anliegen der Studierenden“ werden regelmäßig Anliegen zur Weiterentwicklung der Veranstaltungen thematisiert.

An der EVHN finden regelhaft Befragungen von Absolventinnen und Absolventen statt, um systematisch Verbesserungsmöglichkeiten des Studienkonzepts im Hinblick auf die Aspekte Lehre, Studiengangorganisation und Employability zu eruieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring beider Studienprogramme als sehr gut. Beide Programme sind in das Qualitätsmanagementkonzept der EVHN eingebunden, das sich in allen Programmen der EVHN als tragfähig und sehr gut umsetzbar bewiesen hat.

Das Monitoring ist dabei in einem geschlossenen Regelkreis, womit eine kontinuierliche Verbesserung sichergestellt ist. Studierende äußerten zwar das gute Monitoringkonzept und dessen Umsetzung, machten aber auch deutlich, dass gerade der enge Austausch in direkten Gesprächen mit den Lehrenden von enormer Bedeutung für das Studieren und somit die Programme ist.

Es finden regelmäßige Erhebungen statt, die gerade zu Beginn eines Programms in einer höheren Frequenz angesetzt sind, was von Seiten des Gremiums als sehr sinnvoll bewertet wird. Die beiden Programme haben sich aber schon etabliert und der aktuelle Abstand der Evaluationen scheint angemessen und in richtiger Weise dosiert. Dabei finden auch Befragungen rund um den Workload statt, der von den Studierenden als angemessen bewertet wurde.

Studierende sind nicht nur über die Evaluationen und die direkten Gespräch in den Lehrveranstaltungen eingebunden, sondern auch in entsprechenden Gremien, in die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden gewählt werden. Somit wird die studentische Perspektive Ganzheitlich in die Programme aufgenommen.

Der Studienerfolg ist für beide Programme als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die EVHN verfügt über ein Geschlechtergerechtigkeitskonzept und außerdem über Möglichkeiten zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in allen Lebenslagen. Dafür ist an der EVHN eine

Ansprechpartnerin, die Gleichstellungsbeauftragte, eingerichtet, die sich um diesbezügliche Belange kümmert und den Studierenden zur Seite steht.

„Diversity“ bedeutet an der EVHN, Vorstellungen von „Normalität“ zu hinterfragen, und Routinen und Abläufe zu hinterfragen, die „Anderssein“ als nachteilig bedingen. Vielfältigkeit soll als Chance für die Weiterentwicklung der Hochschule begriffen werden. Diversity als gelebte Praxis im Hochschulalltag wird so verstanden, dass gemeinsames Studieren für Menschen mit und ohne Familie, mit unterschiedlichen Nationalitäten, sowie für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen für alle gelingen kann.

Damit ist auch der Anspruch verbunden, Familienorientierung als Haltung zu leben. Im Mai 2017 hat die EVHN das Gütesiegel Familienorientierung der Diakonie Bayern erworben, um nach innen und außen das Verständnis von gelebter Vielfalt transparent zu machen. Das Diakonische Werk Bayern zeichnet mit diesem Label seit 2010 das Engagement für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus. Mit dem Gütesiegel unterstreicht die Hochschule ihr evangelisches Profil sowohl in der Personalpolitik als auch bei den Studierenden.

Als hauptverantwortliche Ansprechperson gab es bis vor kurzem eine Gleichstellungsbeauftragte sowie die Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigung an der EVHN. Nach deren Ausscheiden ist die Position aktuell zur Bewerbung im Kollegium ausgeschrieben.

An der EVHN gibt es konkrete Angebote im Zusammenhang mit Gendergerechtigkeit und Diversity. Dazu zählen Beratungen seitens des Studiengangsbüros, der Studiengangsleitung und des Prüfungsamtes in allen Fragen und Belangen des Nachteilsausgleiches und die Beratung im Zuge der Absicht Teilzeit-Praktika oder Urlaubssemester zu absolvieren. Kinder von Studierenden bekommen kostenfreies Essen, was von Seiten des Studentenwerkes Erlangen-Nürnberg unterstützt wird. Im Zuge von Trainingsmaßnahmen werden an der EVHN interkulturelle Lebensweisen näher gebracht. An der EVHN gibt es so genannte „Pflegetotsen“, die als Ansprechpartnerinnen und -partner dienen für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen. Außerdem bietet der Career-Service eine Plattform zur Beratung im Zuge beruflicher Weiterentwicklung, die durch Workshops und Veranstaltungen prominent vertreten ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die EVHN hat ein hochschulweit geltendes Konzept bzgl. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich, das sich in allen Studiengängen widerspiegelt.

Beide Studiengänge werden zum Großteil von sich als weiblich identifizierenden Studierenden studiert. Im Rahmen der Förderung der Attraktivitätsförderung werden regelmäßig Veranstaltungen wie „Boys - Days“ durchgeführt. Im Rahmen der Pandemie haben sich die Kenntnisse und insbesondere die technischen Möglichkeiten für die Dozierenden deutlich verbessert und eine asynchrone Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. ein Erarbeiten der Themen im Selbststudium ist in vielen Fällen möglich. Die infrastrukturellen Voraussetzungen an dem aktuellen, besonders aber auch an dem zukünftigen Campus,

ermöglichen mobilitätseingeschränkten Studierenden ein insgesamt barrierearmes Studium. Die Größe der Hochschule und die engen Beziehung unter den Studierenden ermöglicht außerdem viele praktische Einzelfalllösungen beispielsweise für Studierenden mit Beeinträchtigungen. Alle Konzepte werden sowohl auf der Hochschul- als auch auf der Studiengangsebene durchgeführt.

Zusammenfassend ist der Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleiches auf Ebene der beiden Programme sehr gut berücksichtigt und Maßnahmen diesbezüglich umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Pandemielage wurden die Gespräche der „vor Ort Begehung“ unter Zustimmung aller Beteiligten in einem Online-Format durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gremium

a) Hochschullehrerin/Hochschullehrer

- **Frau Professorin Ivonne Zill-Sahm;** Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden; Professur Bildung und Erziehung in der Kindheit
- **Herr Professor Dr. Armin Leibig;** Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen; Professur Pädagogik Pflege- und Gesundheitsberufe

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Herr Dr. Ekkehard Wohlleben;** Leiter der Evangelischen Stadtakademie Nürnberg; Pfarrer

c) Vertreter der Studierenden

- **Herr Julian Bader;** Universität Köln; Humanmedizin

4 Datenblatt

4.1. Daten zu den Studiengängen

4.1.1. Angewandte Bildungswissenschaften (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester			Ab- schluss- quote [%]
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		absol- lut	%		absol- lut	%		absol- lut	%		absol- lut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	
SS 2021 ¹⁾													
WS 2020/2021	21	16	76,19										
SS 2020													
WS 2019/2020	23	17	73,91										
SS 2019													
WS 2018/2019	21	18	85,71										4,76
SS 2018													
WS 2017/2018	24	18	75										41,67
SS 2017													
WS 2016/2017	21	17	80,95										57,1
SS 2016													
WS 2015/2016	20	17	85										80
SS 2015													
WS 2014/2015													
Insgesamt	130	103											

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4) Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.1.2. Gesundheits- und Pflegepädagogik (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester			Ab- schluss- quote [%]
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
SS 2021 ¹⁾													
WS 2020/2021	27	18	66,67										
SS 2020													
WS 2019/2020	32	20	62,5										
SS 2019													
WS 2018/2019	43	28	65,11							33			76,74
SS 2018													
WS 2017/2018	39	27	69,23							33			84,61
SS 2017													
WS 2016/2017	35	27	77,14							31			88,57
SS 2016													
WS 2015/2016	32	24	75							27			84,38
SS 2015													
WS 2014/2015	34	26	76,47							30			88,24
Insgesamt	242	170											

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4) Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021	26,30 %	63,15 %	10,52 %		
SS 2020					
WS 2019/2020	33,33 %	61,11 %	5,55 %		
SS 2019					
WS 2018/2019	26 %	63 %	5 %		
SS 2018					
WS 2017/2018	10,71 %	78,57 %	10,71 %		
SS 2017					
WS 2016/2017	21,74 %	78,26 %			
SS 2016					
WS 2015/2016	23,07 %	65,38 %	11,53 %		
SS 2015					
WS 2014/2015	25,00 %	75,00 %			
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

5 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11. November 2021
Eingang der Selbstdokumentation:	23. Februar 2022
Zeitpunkt der Begehung:	28. April 2022 und 29. April 2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Gremium; Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Hochschule Nürnberg;
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bedingt durch die Pandemielage konnten die Räumlichkeiten nicht vor Ort betrachtet werden; es wurde aber eine Präsentation des neuen Standortes veranschaulicht und die aktuelle Nutzung der Räumlichkeiten dargelegt;

IV Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht überschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)